

Richtlinien zur Organtransplantation gem. § 16 TPG

1.)

Ständige Kommission Organtransplantation

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seiner Sitzung vom 23.04.2015 auf Empfehlung der Ständigen Kommission Organtransplantation beschlossen, die

Richtlinie gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 a) und b) TPG zur medizinischen Beurteilung von Organspendern und zur Konservierung von Spenderorganen

in der Fassung vom 23.01.2010 (Dtsch Arztebl 2010; 107 [31–32]: A1532–41), zuletzt geändert am 25.–27.06.2010, zu ändern.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 11.06.2015 der Richtlinienänderung zugestimmt.

Die Richtlinie samt zugehöriger Begründung ist auf der Internetseite der Bundesärztekammer abrufbar unter www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/RL/RiliOrgaEmpfaengerschutzMedBeurt20150424.pdf.

Die geltenden Richtlinien zur Organtransplantation sind abrufbar unter www.bundesaerztekammer.de/organtransplantation.

2.)

Ständige Kommission Organtransplantation

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seiner Sitzung vom 23.04.2015 auf Empfehlung der Ständigen Kommission Organtransplantation beschlossen, die

Richtlinie gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 u. 5 TPG für die Wartelistenführung und Organvermittlung zur Lebertransplantation

in der Fassung vom 23.01.2010 (Dtsch Arztebl 2010; 107 [3]: A 111), zuletzt geändert am 13.–14.12.2012, zu ändern.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 30.06.2015 der Richtlinienänderung zugestimmt.

Die Richtlinie samt zugehöriger Begründung ist auf der Internetseite der Bundesärztekammer abrufbar unter www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/RL/RiliOrgaWIOvLeberTx20150424.pdf.

Die geltenden Richtlinien zur Organtransplantation sind abrufbar unter www.bundesaerztekammer.de/organtransplantation.

(Muster-)Berufsordnung

für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte in der Fassung des Beschlusses des 118. Deutschen Ärztetages 2015 in Frankfurt am Main

Der 118. Deutsche Ärztetag in Frankfurt am Main hat die Neufassung der §§ 10 Absatz 2 Satz 1, 15 Absatz 3, 18 Absatz 1 Satz 3 und 20 Absatz 2 der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä) beschlossen. Die (Muster-)Berufsordnung ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesärztekammer:

www.bundesaerztekammer.de/recht/berufsrecht/muster-berufsordnung-aerzte/muster-berufsordnung/

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin – einerseits – und der GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin – andererseits – vereinbaren die nachstehenden

Änderungen der Anlage 9.2 (Versorgung im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening) des Bundesmantelvertrags-Ärzte (BMV-Ä)

In Anlage 9.2 BMV-Ä wird § 6 Abs. 5 neu gefasst:

(5) Der Leiter des Referenzzentrums ist ein Programmverantwortlicher Arzt in einer dem Referenzzentrum zugeordneten Screening-Einheit. Sind in dieser Screening-Einheit mehrere Programmverantwortliche Ärzte tätig, ist der Leiter des Referenzzentrums als Programmverantwortlicher Arzt dieser Screening-Einheit weiterhin zur Kooperation mit dem/den anderen Programmverantwortlichen Arzt/Ärzten verpflichtet. Der Leiter des Referenzzentrums erbringt die ihm zugeordneten Tätigkeiten persönlich. Als persönliche Leistungen des Leiters des Referenzzentrums gelten auch Leistungen durch einen Stellvertreter, sofern dieser ein Programmverantwortlicher Arzt in einer dem Referenzzentrum zugeordneten Screening-Einheiten ist und die Gesellschafterversammlung der Kooperationsgemeinschaft ihre vorherige Zustimmung zu einer Tätigkeit dieses Programmverantwortlichen Arztes als Stellvertreter des Leiters des Referenzzentrums erteilt hat.“

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Ärzteblatt in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 2015

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin
GKV-Spitzenverband, K.d.Ö.R., Berlin